Olaf Thomas Opelt Bahnhofstraße 101 08468 Reichenbach **Postanschrift:** Schloditzer Str. 79 08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Germania

maledictus, qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

103175 Mocuba Marcheuskaa yn 37 Muruciepcibo обороны Poecuickoù Pegepayuu

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen StA PLAP01/08 Datum 22.07.2008

<u>Betrifft:</u>

Strafanzeige

Auf der Grundlage der

Verfassung der DDR

vom 07.10.1949 insbesondere der Artikel 2, 3, 5,127, 128, 132, 134 und 144 sowie der

Verfassung des Land Sachsen

vom 28.02.1947 insbesondere der Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

Strafanzeige

wegen

Verdacht auf Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945 Artikel II Absatz 1 entsprechen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 Artikel II

gegen

Herrn Dr. Tassilo Lenk vermeintlicher Landrat als Dienstleiter

Frau Anneliese Ring

vermeintliche 1. Beigeordnete als stellvertretende Dienstleiterin

Frau Pommer

Gehilfin



in dem Fall

Buchungszeichen: 31301424

gestellt.

Ladefähige Adressen sind beim "Landratsamt" Vogtlandkreis/ Sachsen abzurufen.

Begründung:

Herr Lenk sowie die Frauen Ring und Pommer sind des öfteren aufgefordert worden, ihre Berechtigung zur Ausführung öffentlich rechtlicher Tätigkeiten nachzuweisen. Dieser Nachweis wurde bisher nicht erbracht.

Durch mehrere Anschreiben ist besonders Herr Dr. Lenk sowie auch Frau Pommer über die Sachlage der gesetzlichen Grundlagen für Berlin und Deutschland als ganzes informiert worden. Trotz Strafanzeige fühlt sich Frau Pommer berechtigt weiterhin Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären und somit wider dem Völkerrecht und den durch die Alliierten vorgeschriebenen deutschen Gesetzen zu Handeln.

In der juristischen Aussage des Regierungsamtsrats, Herr Rudolph, vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Aktz.: VerfGH TgbNr. 1-6/05 wird begründet festgestellt, daß ... "eine schriftliche Zustimmung durch die Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin"

Mit der völkerrechtswidrigen Vereinbarung vom 27./28.09.1990 wird der Deutschlandvertrag vom 26. Mai 1952 auf die Länder der DDR durch die willfährige Handlungsweise des Herrn Lenk und der Frauen Ring und Pommer auf das Besatzungsgebiet Rußlands übernommen. Frau Pommer vermeint Schriftstücke ohne Unterschrift erstellen zu dürfen, die volle Rechtskraft entfalten, wahrscheinlich um einer persönlichen Haftung entgehen zu können und verstößt damit gegen die ZPO (§704ff /§555). Somit stellt ihr privatrechtliches Schreiben einen weiteren Erpressungsversuch gegen Herrn Olaf Thomas Opelt dar. Das vorsätzliche Handel der oben genannten Personen gegen das Leben des Herrn Opelt, erbringt den wiederholten Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr.10 vom 20.12.1945 Artikel II Absatz 1.

Auf Grund eines Schreibens vom 14.07.2008 ist festzustellen, daß Frau Pommer nicht reagiert hat und sich ohne entsprechenden Nachweis weiterhin als öffentlich rechtliche Verwaltung ausgibt und sich anmaßt eine Zwangsvollstreckung (§ 704 ff. ZPO) zu vollziehen. Frau Pommer geht streitbar davon aus, daß sie einer öffentlich rechtlichen Behörde angehört und daher auch deren Forderung eintreiben darf. Im folgenden fährt sie fort, den Ausführungen des Herrn Opelt nicht folgen zu können Der Fakt, daß sie den Ausführungen des Herrn Opelt nicht folgen kann, ist nicht nachzuvollziehen. Hier ist zu vermuten, daß dies wegen des persönlichen Vorteil wegen geschieht.

Es liegt der Verdacht nahe, daß sie zum Eigennutz, gegen den Rechtsschutz von Herrn Opelt, die Vereinbarung vom 27./28.09.1990 (BGBl. II S.1386) versucht einzuhalten (hier insbesondere Pkt. 4a).

Dem Herr und den Damen, sowie der von ihnen benutzten vermeintlichen Exekutive und Judikative, wurde immer wieder abverlangt den Gegenbeweis zur Beweisführung des Herrn Opelt zu führen, was zu keiner Zeit geschehen ist.



Sie scheuen sich nun mehr nicht (hier namentlich Frau Pommer) nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen Herrn Opelt zu berauben, einen erneuten Versuch zu starten. Hier, bei einer Zwangsvollstreckung (BZ. 31301424), wurde wiederum ohne den Nachweis der öffentlich rechtlichen Befugnis und ohne die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung

(§ 704 ZPO ff.) einzuhalten, gehandelt. Es wird den Menschen Vorsatz der Ausnutzung des fehlenden rechtsstaatlichen Rechtsschutzes des Herrn Opelt unterstellt. Vorsatz in der Absicht Herrn Opelt körperlich und seelisch zu brechen sowie ihn an seinem neuen Aufenthalts Ort genau so zu verleumden wie an seinen angestammten Ort, von dem er in verbrecherischer Weise vertrieben wurde. Der Hinweis auf das Signaturgesetz von 2001 ist wertlos, da den Vorschriften der BRD seit dem 18.07.1990 unwidersprochen die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Frau Pommer hatte nachzuweisen wann und durch wen sie ermächtig wurde im Gegensatz von Herrn Rudolph zu Handeln und wann das Ländereinführungsgesetz vom 22.07.1990 außer Kraft gesetzt wurde und die Länder der DDR zu neuen Bundesländer wurden, wenn sie doch in den Rechtssand vom 23.07.1952 zurückversetzt wurden (§ 2 Abs. 3), also als Länder der DDR wieder erschienen.

Vorsatz ist allen Genannten zu unterstellen, da man nach den Hinweisen des Herrn Opelt sich hätte kundig machen müssen. Wenn dieses durch Herrn Lenk und den Frauen Ring und Pommer nicht getätigt wurden, ist es durchaus über verschiedene andere Stellen möglich. So z.B. im Forum Wikipedia zu erreichen im Welt weiten Netz. Deren Begriffsbestimmung eines Verwaltungsaktes wird folgend dargestellt:

Die Legaldefinition des Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 35 Satz 1 VwVfG (der § 118 Satz 1 AO und § 31 Satz 1 SGB X wörtlich entspricht):

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Hieraus leitet man insgesamt **fünf Voraussetzungen** für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes ab:

- 1. Es muss sich um eine **hoheitliche Maßnahme** handeln. Hoheitlich handelt die Behörde, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften handelt. Zur Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht gibt es verschiedene Theorien. Die gebräuchlichste ist die so genannte Sonderrechtstheorie, nach der ein Gesetz dem **öffentlichen Recht** zuzuordnen ist, wenn es einseitig den Staat zum Handeln ermächtigt. Den weitestgehenden Erklärungsgehalt bietet die modifizierte Subjektstheorie: Die Behörde wird immer dann auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätig, wenn sich die Norm, aufgrund derer sie zum Handeln berechtigt oder verpflichtet ist, ausschließlich an einen Träger der öffentlichen Gewalt richtet.
- 2. Diese muss von einer **Behörde** ausgehen. Behörde im Sinne des VwVfG ist gem. § 1 Abs. 4 jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (dies sind also auch Selbstverwaltungskörperschaften).
- 3. Es muss sich bei der Maßnahme um eine **Regelung** handeln, es muss also vom Empfänger ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlangt werden oder das **Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt** werden.
- 4. Diese Regelung muss sich auf einen **Einzelfall** beziehen, also eine individuelle Regelung sein.



5. Und die Maßnahme muss **Außenwirkung** entfalten, also eine Person betreffen, die außerhalb der Verwaltung steht, und mit Wissen und Wollen der Behörde deren Bereich verlassen.

Eine Selbstverwaltungskörperschaft in diesem Sinne war bewiesener Maße die BRD und hatte bis zum 17.07.1990 öffentlich rechtliche Handlungsberechtigung. Durch Aufhebung des Geltungsbereiches (Art.23) ihres Grundgesetzes verlor sie aber diese Berechtigung. Die vermeintliche Landesverfassung vom 27.05.1992, die sich aber auf die BRD bezieht ist daher null und nichtig.

Selbst bei Weitergeltung des Grundgesetzes, was wiederum bewiesener maßen bestritten wird, wäre die vermeintliche Verfassung grundgesetzwidrig wegen des fehlenden Verweises auf die Artikel 25 & 139 GG.

Der Herr und die Frauen unterstellen sich widerrechtlichen Normen, die versprechen, ihre gesellschaftliche Lage zu erhalten und verweigern die rechtsstaatlichen Normen des Gemeinnutzes zugunsten der des Eigennutzes. Sie sind durch die Vereinbarung vom 27./28.09. 1990 (BGBI. II S. 1386) aufgefordert Normen zu mißachten, die durch alle **vier** Besatzungsmächte für Berlin und Deutschland als ganzes gesetzt wurden, was aber keine Berechtigung vermittelt, völkerrechtliche Normen zu verletzen oder gar zu brechen. Hier ist das Recht des demokratischen Rechts- und Sozialstaates mißachtet. Das Recht beansprucht jedoch nach seinem ausdrücklichen Selbstverständnis, gesellschaftliche Probleme nach den Wertmaßstäben und in den Grenzen des Verfassungsrechts vernünftig zu regeln.

Es ist auch darauf zu achten, daß das Verhältnismäßigkeitsprinzip oberster Verfassungsmaßstab ist. Der Einsatz des Strafrechts muß unabhängig vom Einzelfall als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig gewertet werden können. Die Berichtigung von sozialen Problemen durch Strafrecht muß wegen der besonderen Wirkungsstärke der Grundrechtseinschränkung äußerstes Mittel der Sozialpolitik und der letzte Ausweg im gesetzgeberischen Mittel bleiben. Hier aber ist der Verdacht auf Mißachtung der gesetzlichen Rechtspflege, Behinderung der Justiz, und ungesetzmäßige Zulassung als Beamte gegeben. Übereinstimmung mit dem fortgeltenden Beamtengesetz vom 26.01.1937 (RGBI. I S. 39) gegeben.

Der Straftatbestand gemäß Befehl Nr. 160 der SMA v. 03.12.1945, der begründete Verdacht auf Sabotage und Diversionsakte gegen die russische Föderation, Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetrepubliken und gegen den Präsidenten der russischen Föderation sowie auf Hoch- und Landesverrat mit Vorsatz gegen Deutschland ist gegeben. Entsprechend ist hier die Notwendigkeit der Anwendung des Strafrechts uneingeschränkt erforderlich.

Olaf Thomas Opelt Staatsrechtlicher Bürger der DDR Reichs- und Staatsangehöriger

Anlagen:

Schreiben vom LRA Vogtlandkreis BZ. 31301424 v. 14.07.2008

Verteiler: Militärgerichtshof der Russischen Föderation

Deutschlandverteiler

